

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

Satzung der Fach- hochschule Kufstein Tirol

Gemäß § 10 (3), Punkt 10 FHG



Kapitel 3

Wahlordnung für das Kollegium

Beschlossen durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter am 14.12.2011,
in Kraft mit 14.12.2011,
zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.11.2023.

Inhalt

Wahlordnung	3
§ 1 Prinzipien	3
§ 2 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben	3
§ 3 Wahlberechtigte	4
§ 4 Wahlverfahren.....	4
§ 5 Wahl und Wahlergebnis des Kollegiums	5
§ 6 Wahl und Wahlergebnis der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Kollegiums	6
§ 7 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen	7
§ 8 Wahlanfechtung und Wahlprüfung.....	7
§ 9 Neuwahlen.....	8

Wahlordnung

für die **Wahl der KURIEN** in das Fachhochschulkollegium und

für die **Wahl der Leitung** und der **stellvertretenden Leitung** des Fachhochschulkollegiums

§ 1 Prinzipien

Das Fachhochschulkollegium hat alle im FHG vorgesehenen Aufgaben (§ 10 Abs. 3) wahrzunehmen und setzt sich aus folgenden Angehörigen der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH zusammen:

- (1) 6 Leiter:innen von Fachhochschul-Studiengängen (KURIE STGL)
- (2) 6 Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals (KURIE LFP)
- (3) 4 Studierende (KURIE ÖH)
- (4) Leitung des Kollegiums und stellvertretende Leitung

Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahl der KURIE STGL und KURIE LFP sowie die Wahl der Leitung des Kollegiums und der stellvertretenden Leitung. Für die Vertretung der Studierenden obliegt der ÖH die Aufteilung der Mandate und die Entsendung ins Fachhochschulkollegium.

Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums findet alle 4 Jahre bis spätestens Mai des entsprechenden Wahljahres statt. Die Wahl findet nach den Prinzipien des gleichen, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes statt. Die Vertreter:innen werden nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

§ 2 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der:die Wahlleiter:in (im Folgenden „Wahlleitung“ genannt), die Wahlkommission und eine Schiedskommission. Die Wahlleitung darf nicht Mitglied der Wahlkommission oder der Schiedskommission sein. Die Wahlleitung sowie ein:e Ersatzwahlleitung sind von der Geschäftsführung der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH (im Folgenden für alle Teile „FH“ genannt) zu bestellen. Wahlwerber:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Wahlkommission oder der Schiedskommission sein.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt für die Stimmzettel und die Wahlurne.
- (3) Die Wahlkommission umfasst 3 Mitglieder. Das Wahlverfahren und deren Einhaltung liegen im Aufgabenbereich der Wahlkommission. Die Wahlleitung ist für die Zusammensetzung der Wahlkommission verantwortlich, die aus einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals, einer Vertretung der Studierenden und einer weiteren Person aus der Verwaltung besteht. Mitglieder der Wahlkommission aus dem Lehr- und Forschungspersonal dürfen nicht gleichzeitig als Wahlwerber:in gelistet sein. Für den Verhinderungsfall von Mitgliedern der Wahlkommission ist außerdem eine angemessene Zahl von Ersatzmitgliedern zu ernennen. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung der Wahlkommission spätestens mit Ausschreibung der Wahl an einer allgemein und öffentlich zugänglichen Stelle in den Räumlichkeiten der FH bzw. durch Online Medien (Email) allen aktiv Wahlberechtigten bekannt.
- (4) Die Wahlleitung, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wahlkommission sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheidungen. Eine Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.
- (6) Die Schiedskommission besteht aus dem:der Vorsteher:in des Bezirksgerichts Kufstein (Vorsitz der Schiedskommission) sowie der Geschäftsführung der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH.

§ 3 Wahlberechtigte

Als Stichtag für die aktive und passive Wahlberechtigung gilt der erste Tag laut akademischem Kalender des Sommersemesters des Wahljahres.

- (1) Wahl der Vertreter:innen der KURIE STGL:
 1. **Aktiv** wahlberechtigt sind alle Leiter:innen der an der FH Kufstein Tirol eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge zum Stichtag.
 2. **Passiv** wahlberechtigt sind alle Leiter:innen der an der FH Kufstein Tirol eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge zum Stichtag.
- (2) Wahl der Vertreter:innen der KURIE LFP:
 1. **Aktiv** wahlberechtigt gelten alle Personen, die zum Stichtag dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal angehören (Hochschullehrer:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) sowie Mitglieder des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sind. Voraussetzung für die aktive Wahlberechtigung ist, dass Lehrveranstaltungen aus dem curricularen Lehrangebot des aktuellen Studienjahres von mindestens einer Semesterwochenstunde (SWS) aus den Studiengängen oder aus dem International Program vereinbarungsgemäß übernommen bzw. durchgeführt wurden.
 2. **Passiv** wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals. Gewählt werden können auch jene Mitglieder des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, die aus dem curricularen Lehrangebot des aktuellen Studienjahres Lehrveranstaltungen von mindestens drei Semesterwochenstunden (SWS) aus den Studiengängen oder aus dem International Program vereinbarungsgemäß übernehmen bzw. durchgeführt haben.
 3. Leiter:innen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge steht für diese KURIE weder aktives noch passives Wahlrecht zu.
- (3) Wahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Kollegiums:
 1. **Aktiv** wahlberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des neuen Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs. 2 FHG. Jedes Mitglied des Fachhochschulkollegiums hat hierbei eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
 2. **Passiv** wahlberechtigt ist der erstellte Dreivorschlag des Erhalters. Mit Zustimmung des Fachhochschulkollegiums kann auch ein Zweivorschlag für die Wahl der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung vorgelegt werden. Diese Zustimmung muss durch einen Kollegiumsbeschluss mit mehr als der Hälfte an JA-Stimmen der Kollegiumsmitglieder erfolgen. Ist keine Zustimmung zu einem Zweivorschlag erfolgt, so ist zwingend ein Dreivorschlag seitens des Erhalters zu erstellen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Wahl mindestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag an einer allgemein und öffentlich zugänglichen Stelle in den Räumlichkeiten der FH sowie mittels E-Mail an die im Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten genannten Personen.
- (2) Die öffentliche Ausschreibung der Wahl hat zu enthalten:
 - (a) die Wahltage, die Wahlzeiten und den Ort des Wahllokales;
 - (b) einen Hinweis auf die Auflagen der Verzeichnisse aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, den Ort bzw. das Medium (z.B.: E-Mail) und die Zeiten, in denen in die Verzeichnisse Einsicht genommen werden kann, sowie den Tag, bis zu dem gegen die Wählerverzeichnisse schriftlich begründete Einsprüche an die Wahlkommission gerichtet werden können;

- (c) eine Aufforderung an alle passiv wahlberechtigten Mitglieder der KURIE LFP, der Wahlkommission ihre Kandidatur für die KURIE LFP schriftlich bis zu dem in der Ausschreibung der Wahl angegebenen Stichtag bekannt zu geben; die Mitglieder der KURIE STGL treten als Gesamtheit zur Wahl an.
 - (d) den Zeitpunkt bis wann bei der Wahlkommission die Inanspruchnahme der Briefwahl zu beantragen ist und die postalische Zustellung angefordert werden kann, sowie den Ort und die Zeiten, innerhalb derer sich die Wahlberechtigten ihre Wahlkarte für die Briefwahl persönlich und gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abholen können.
 - (e) einen Hinweis auf die Verpflichtung des:der jeweiligen Wahlberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlkarte spätestens bis zum Öffnen des Wahllokals am letzten Wahltag für die persönliche Stimmabgabe bei der Wahlkommission eingetroffen sein muss, um als gültig abgegebene Stimme berücksichtigt zu werden;
 - (f) einen Hinweis darauf, dass bei der Wahl bis zu sechs Stimmen (jeweils für KURIE STGL und KURIE LFP) vergeben werden können.
- (3) Die Liste mit den Kandidat:innen der beiden KURIEN ist spätestens gleichzeitig mit dem Versand der Wahlkarten für die Briefwahl (bzw. der Abholung dieser) durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben sowie mittels E-Mail an die im Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten genannten Personen zu übermitteln. Die Reihung der Kandidat:innen ist per Los festzulegen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt an den Wahltagen zu den festgesetzten Wahlzeiten persönlich im Gebäude der FH. Wenn die Wahl bereits per Briefwahl beantragt wurde, ist eine persönliche Stimmabgabe im Wahllokal nicht mehr möglich. Die Stimmvergabe erfolgt nach folgender Regelung:
- (a) In der KURIE LFP kann jede:r Kandidat:in nur eine Stimme erhalten, wobei insgesamt maximal 6 (sechs) Stimmen vergeben werden können.
 - (b) In der KURIE STGL entsprechen die Anzahl der zu vergebenden Stimmen der Anzahl der Kandidat:innen, jedoch maximal sechs Stimmen pro aktiv Wahlberechtigter:Wahlberechtigtem, wobei Punkte von 1 bis 6 (bzw. bis zur Anzahl der Kandidat:innen, falls dies weniger als 6 sein sollten) vergeben werden müssen.
- (5) Die Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl erfolgt in der Form, dass die wahlberechtigte Person
- (a) den Stimmzettel persönlich und geheim ausfüllt,
 - (b) den Stimmzettel in das Wahlkuvert steckt,
 - (c) das Wahlkuvert in das zweite Kuvert – die Wahlkarte – steckt, und dieses Kuvert so verschließt, dass eine Öffnung nur durch eine sichtbare Beschädigung möglich ist,
 - (d) auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift bestätigt, dass die Wahlordnung eingehalten wurde, und
 - (e) dieses Kuvert so rechtzeitig und nachweislich (per Stempel) zur (Haus)-Post gibt, dass die Wahlkarte spätestens bis zum Öffnen des Wahllokals am letzten Wahltag für die persönliche Stimmabgabe eingetroffen sein muss (das Risiko des Postlaufs trägt der:die Wähler:in).

§ 5 Wahl und Wahlergebnis des Kollegiums

- (1) Die Wahlkommission wertet nach Wahlschluss das Ergebnis aus. Ungültige Wahlzettel sind zu protokollieren.
- (2) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die Wahlkommission durch Beschluss. Die auf den:die einzelne:n Kandidat:in entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (3) Die eingelangten Stimmen der Briefwahl sind wie folgt zu ermitteln:

- (a) Zunächst sind die eingelangten Wahlkarten zu protokollieren. Weiters ist zu kontrollieren, dass die Wahlkarte gültig ist, nämlich dass (i) das Kuvert verschlossen ist, (ii) keine Manipulationen aufweist und (iii) die wahlberechtigte Person durch eigenhändige Unterschrift am Kuvert bestätigt hat, dass der darin befindliche Stimmzettel persönlich und geheim ausgefüllt wurde. Auf allen Wahlkarten, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist ein Vermerk anzubringen, warum die Wahlkarte als nicht gültig qualifiziert wurde. Die ungültigen Wahlkarten sind ohne Entnahme des Wahlzettels vorläufig aufzubewahren. Über die Gültigkeit entscheidet die Wahlkommission.
 - (b) Als nächster Schritt sind die gültigen Wahlkarten zu öffnen, das Kuvert mit der Stimme zu entnehmen und in die leere Urne zu werfen. Die gültigen Wahlkarten sind zu den Aufzeichnungen über die Wahl zu nehmen.
 - (c) Nachdem die Wahlkuverts aller gültigen Wahlkarten in die Wahlurne geworfen wurden, sind die Wahlkuverts zu mischen und die Auszählung der Stimmen ist entsprechend den Regelungen betreffend die persönlich abgegebenen Stimmen durchzuführen.
 - (d) Nach Abschluss der Auszählung sind die Stimmzettel der ungültigen Wahlkarten zu entnehmen und im Beisein der Wahlkommission zu vernichten.
- (4) Gewählt sind jene sechs Kandidat:innen, welche die meisten Stimmen bzw. Punkte erhalten haben. Die restlichen Kandidat:innen sind Ersatzmitglieder. Werden gewählte Mitglieder des Fachhochschulkollegiums in der Folge zur Leitung des Fachhochschulkollegiums oder zur stellvertretenden Leitung des Fachhochschulkollegiums gewählt, oder scheiden sie aus ihrer Funktion aus, oder nehmen sie die Wahl nicht an, so rücken im Fachhochschulkollegium die Ersatzmitglieder gereiht nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen bzw. Punkte unmittelbar nach. Bei Stimmen bzw. Punktegleichstand erfolgt eine Reihung mittels Losentscheid.
 - (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Kollegiums oder der Verlust der Funktion (KURIE STGL) rückt das nächste Ersatzmitglied nach. Ist auf der betreffenden Liste keine Person zum Nachrücken vorhanden, wird das freiwerdende Mandat gemäß des ursprünglichen Wahlergebnisses an die andere Liste vergeben. Kann das freigewordene Mandat nicht nachbesetzt werden, ist eine Neuwahl der betroffenen Kurie durchzuführen. Die Funktionsperiode der nachrückenden bzw. neu gewählten Person(en) endet jedenfalls gleichzeitig mit der Funktionsperiode der übrigen Mitglieder des Kollegiums.
 - (6) Wenn weniger als sechs Leiter:innen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt werden, wird die nach FHG notwendige Anzahl der Leiter:innen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge im Fachhochschulkollegium aus der Nachrückerliste der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals aufgefüllt.

§ 6 Wahl und Wahlergebnis der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Kollegiums

- (1) Für die Wahl der Leitung als auch der stellvertretenden Leitung ist die Möglichkeit einer Briefwahl ausgeschlossen.
- (2) Folgender Ablauf des Wahlverfahrens wird festgelegt:
 - (a) Das neu gewählte Kollegium (siehe §5) stimmt nach FHG §10 Pkt. 3 über eine Wiederbestellung der aktuellen Leitung des Kollegiums und der stellvertretenden Leitung in der konstituierenden Sitzung ab.
 - (b) Diese konstituierende Kollegiumssitzung ist innerhalb von drei Wochen nach der Kollegiumswahl durchzuführen.
 - (c) Kommt es zu keiner Wiederbestellung der aktuellen Leitung des Kollegiums und/oder stellvertretenden Leitung durch das Kollegium, wird nach spätestens 4 Monaten die Wahl der Leitung

des Kollegiums und/oder der stellvertretenden Leitung durchgeführt. Mit Zustimmung des Kollegiums kann der Wahlvorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Zudem wird über die interimistische Leitung des Kollegiums abgestimmt: Zur Wahl stehen nach §16 (3) der Geschäftsordnung für das Kollegium das dienstälteste Kollegiumsmitglied und zweitdienstälteste Kollegiumsmitglied oder das bestehende Team aus Leitung und stellvertretenden Leitung des vorhergehenden Kollegiums.

- (3) Bei einer Neuwahl der Leitung des Kollegiums und/oder der stellvertretenden Leitung ist derjenige:diejenige Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Durchgang mindestens neun Stimmen (absolute Mehrheit der Mitgliederzahl des Fachhochschulkollegiums) erreicht hat.
- (4) Erreicht kein:e Kandidat:in diese absolute Mehrheit von mindestens neun Stimmen, so ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl zwischen den 2 stimmenstärksten Kandidat:innen des 1. Durchgangs durchzuführen. Sind hierbei die beiden stimmenstärksten Kandidat:innen wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig bestimmbar, entscheidet hierüber eine gesonderte Stichwahl. Haben alle drei Kandidat:innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird auch der folgende Wahldurchgang mit drei Kandidat:innen durchgeführt.
- (5) Erreicht auch bei der Stichwahl kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit von mindestens neun Stimmen, ist unmittelbar anschließend eine erneute Stichwahl durchzuführen.
- (6) Erbringt auch diese Wahl kein Ergebnis, ist längstens 3 Monate nach dieser letzten Stichwahl eine neue Wahl mit einem erneuten Dreivorschlag – gegebenenfalls Zweivorschlag – des Erhalters durchzuführen.
- (7) In der Folge ist die Wahl der stellvertretenden Leitung in analoger Vorgehensweise durchzuführen. Hierbei ist es zulässig, dass Personen aus dem Dreivorschlag zur Kollegiumsleitung, die nicht gewählt wurden, auf dem Dreivorschlag für die stellvertretende Leitung enthalten sind. Das Einverständnis des Kollegiums und des Erhalters vorausgesetzt, kann hierfür ein vereinfachtes Wahlverfahren ohne Ausschreibung und Aushang (§ 4 (1) und (2) der Wahlordnung) durchgeführt werden.
- (8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang an allgemeiner und öffentlich zugänglicher Stelle in den Räumlichkeiten der FH kundzumachen sowie mittels Email an alle genannten aktiv Wahlberechtigten der Kollegiumswahl mitzuteilen.

§ 7 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel, die Wahlkarten – getrennt nach gültigen und ungültigen – und die Wahlniederschriften sind 5 Jahre durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 8 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder:jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von fünf Tagen unter Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Einer Wahlanfechtung ist stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde, und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.
- (2) Ob die Anfechtung der Wahl begründet oder unbegründet ist, entscheidet die Wahlkommission durch Mehrheitsbeschluss binnen Wochenfrist. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu

begründen und unverzüglich der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung bei der Schiedskommission zulässig, die binnen drei Tagen nach Zustellung bei der Geschäftsführung der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH einzubringen ist, die diese Berufung unverzüglich dem Vorsitz der Schiedskommission vorzulegen hat. Die Schiedskommission entscheidet binnen Wochenfrist nach dem Tag der Anfechtung endgültig, ein weiterer Instanzenzug findet nicht statt.

Ist die Anfechtung begründet, hat die Wahlkommission das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insofern eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine allfällig angeordnete Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest. Eine etwaige Wiederholung der Wahl ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

- (3) Das endgültige Wahlergebnis liegt jedenfalls vor, sobald die Anfechtungsfrist gemäß § 8 (1) verstrichen ist, ohne dass die Wahl angefochten wurde, oder die Berufungsfrist gemäß § 8 (2) abgelaufen ist, ohne dass gegen den Beschluss der Wahlkommission berufen wurde bzw. für den Fall der fristgerechten Berufung die Schiedskommission gegen den Beschluss der Wahlkommission endgültig entschieden hat. Es muss daher spätestens 26 Kalendertage nach dem Wahltag vorliegen.

§ 9 Neuwahlen

Bei nicht mehr besetzbaren Mandaten (gemäß §5 (5)) in einer der beiden KURIEN (bei erschöpften Listen von Ersatzmitgliedern) müssen Neuwahlen für die entsprechende KURIE durchgeführt werden. Diese Neuwahl umfasst nur die zu besetzenden offenen Mandate, sowie gegebenenfalls neue Ersatzmitglieder für die entsprechende KURIE.